

BGer 6A.15/2004 vom 22. April 2004

Bundesgericht, 2004-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6A.15_2004

FR: TF 6A.15/2004 du 22 avril 2004

IT: TF 6A.15/2004 del 22 aprile 2004

Regeste

Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Eine Polizeipatrouille, die sich am 3. September 2001 wegen eines Familienstreites ins Haus des Beschwerdeführers begeben hatte, traf diesen in alkoholisiertem Zustand an. Da er zuvor mit dem Motorrad unterwegs war, ordnete der Untersuchungsrichter eine Blutprobe an. Der Beschwerdeführer verweigerte diese mit der Begründung, erst nach seiner Rückkehr Alkohol konsumiert zu haben.

E. 2

Die Verweigerung der Blutprobe zieht gemäss Art. 16 Abs. 3 lit. g SVG den Entzug des Führerausweises nach sich, wobei die Entzugsdauer mindestens einen Monat beträgt (Art. 17 Abs. 1 lit. a SVG). Der in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wiederholte Einwand des Beschwerdeführers, er sei nicht in angetrunkenem Zustand gefahren, weshalb sich ein Führerausweisentzug nicht rechtfertige, geht an der Sache vorbei. Denn der Ausweisentzug wurde nicht wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand angeordnet, sondern wegen Verweigerung der Blutprobe. Durch diese hätte sich - unter Berücksichtigung des erst nachträglich zu Hause konsumierten Alkohols - gerade klären lassen, ob der Beschwerdeführer schon während der Fahrt angetrunken war oder nicht. Da dem Beschwerdeführer bereits im Jahre 1998 der Führerausweis für zwei Monate wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand entzogen werden musste, ist die Entzugsdauer von zwei Monaten nicht zu beanstanden, zumal es der Verwaltungsbehörde erlaubt ist, sich am Massnahmerahmen des Fahrens in angetrunkenem Zustand (mindestens zwei Monate bei erstmaligem Vergehen, ein Jahr bei Rückfall innert fünf Jahren; Art. 17 Abs. 1 lit. b und d SVG) zu orientieren, sofern die Schwere des Verschuldens und der Gefährdung sowie die persönlichen Umstände es rechtfertigen (BGE 121 II 134 E. 3d).

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.